
S 42 AY 48/07

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialgerichtliches Verfahren Einhaltung der Revisionsfrist Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Revision an eine Behörde gegen Empfangsbekanntnis Asylbewerberleistung Aufhebung eines Verwaltungsakts mit Dauerwirkung Neubestimmung der unabweisbar gebotenen Leistung Anspruchseinschränkung Folgeantragstellung selbst zu vertretende Nichtvollziehbarkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen Beachtlichkeit ausländerrechtlicher Entscheidungen Verzicht auf Abschiebung
Leitsätze	1. Das fortgesetzt rechtsmissbräuchliche Verhalten eines Leistungsempfängers nach dem Asylbewerberleistungsgesetz stellt keine wesentliche Änderung der rechtlichen Verhältnisse dar, die zu einer Neubestimmung des im Einzelfall "unabweisbar Gebotenen" berechtigt. 2. Entscheidungen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Abschiebungshindernisses, die im Verhältnis zu den für den Vollzug der Ausreise zuständigen Behörden bindend sind, sind auch bei der Prüfung der notwendigen Kausalität eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens für die Absenkung der Leistung beachtlich. 3. An der notwendigen Kausalität fehlt es, wenn die für den Vollzug der Ausreise zuständige Behörde im Einzelfall zu

Normenkette

erkennen gibt, dass sie trotz vollziehbarer Ausreisepflicht auf Maßnahmen der Abschiebung verzichtet.

4. Die Zustellung gegen Empfangsbekanntnis an Behörden ist bewirkt, wenn der hierfür zuständige Bedienstete von dem Zugang des Schriftstücks Kenntnis erhält und den Empfang bestätigt; die Auswahl dieses Bediensteten steht allein der Behörde zu.

[SGG § 164 Abs 1 S 1](#)

[SGG § 63 Abs 2 S 1](#)

[ZPO § 174 Abs 1 S 1](#)

[ZPO § 174 Abs 4 S 1](#)

[ZPO § 418](#)

[SGB X § 48 Abs 1 S 1](#)

[SGB X § 48 Abs 1 S 2 Nr 1](#)

[AsylbLG § 1 Abs 1 Nr 4](#)

[AsylbLG § 1 Abs 1 Nr 7](#)

[AsylbLG § 1a Nr 2](#) F: 1998-08-25

[AufenthG § 60 Abs 7](#) J: 2004

1. Instanz

Aktenzeichen

S 42 AY 48/07

Datum

23.10.2012

2. Instanz

Aktenzeichen

L 8 AY 33/13

Datum

08.12.2016

3. Instanz

Datum

27.02.2019

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 8. Dezember 2016 wird zur¼ckgewiesen. Der Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Klägerin für das Revisionsverfahren zu erstatten.

Gründe:

I

1

Im Streit ist im Revisionsverfahren noch die Höhe von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im Zeitraum vom 1.9.2006 bis zum

31.12.2007.

2

Die Klager sind miteinander verheiratet und leben mit ihren 1997 und 2000 geborenen Shnen, den frheren Klagern zu 3 und 4, seit 2003 im Bundesgebiet. Sie sind aserbajdschanische Staatsangehrige und wurden im Oktober 2004 der Samtgemeinde D. im Zustndigkeitsbereich des Beklagten zugewiesen; im streitigen Zeitraum waren sie Inhaber von Duldungen (vgl. [ 60a Abs 2](#) des Gesetzes ber den Aufenthalt, die Erwerbsttigkeit und die Integration von Auslndern im Bundesgebiet – Aufenthaltsgesetz (AufenthG)). Ihre Identitt haben sie erst 2012 durch Vorlage von Ausweispapieren nachgewiesen; zuvor hatten sie falsche Angaben zu ihrer Person (Geburtsdaten und Namen) gemacht. Der Klager verbte vom 19.3. bis 3.12.2007 eine Freiheitsstrafe.

3

Ihre Antrge auf Asyl lehnte das Bundesamt fr die Anerkennung auslndischer Flchtlinge (als Rechtsvorgnger des Bundesamts fr Migration und Flchtlinge (BAMF)) als offensichtlich unbegrndet ab und stellte fest, dass keine Abschiebungshindernisse nach (dem bis 31.12.2004 geltenden, durch das AufenthG ersetzten)  53 des Gesetzes ber die Einreise und den Aufenthalt von Auslndern im Bundesgebiet (Auslndergesetz – AuslG) vorliegen (Bescheid vom 15.5.2003; Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Osnabrck vom 25.8.2003); ein Folgeantrag blieb ebenfalls ohne Erfolg (Bescheid vom 23.8.2004). Im Februar 2005 beantragte der Klager beim BAMF unter nderung des Bescheids vom 15.5.2003 die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach [ 60 Abs 7 AufenthG](#), da er unter Hepatitis C leide, die in Aserbajdschan nicht behandelt werden knne, und er hiervon seit November 2004 Kenntnis habe. Dieser Antrag blieb ohne Erfolg (Bescheid vom 7.3.2005; Urteil des VG Osnabrck vom 12.9.2005). Ein weiterer Antrag mit dieser Begrndung vom 13.11.2006, den das BAMF erneut ablehnte (Bescheid vom 23.11.2006), hatte im Ergebnis eines Klageverfahrens Erfolg (Urteil des VG Hannover vom 3.7.2008).

4

Seit Oktober 2004 erhielten die Klager und ihre Shne Leistungen nach dem AsylbLG. Unter anderem fr die Zeit ab dem 1.1.2006 bewilligte die Samtgemeinde D. nur eingeschrnkte Leistungen nach [ 1a Nr 2 AsylbLG](#) in der bis zum 28.2.2015 geltenden Fassung (im Folgenden: alte Fassung (aF)), und zwar ohne den Anteil, der auf den sog Barbetrag (Geldbetrag zur Deckung persnlicher Bedrfnisse des tglichen Lebens in Hhe von jeweils 40,90 Euro) fr den Klager und die Klgerin entfiel (Bescheid vom 15.12.2005). Nach Anhrung gewhrte der Beklagte smtlichen Familienmitgliedern ab dem 1.9.2006 weitergehend eingeschrnkte Leistungen (Zahlbetrag 932,87 Euro) ohne die Anteile fr den Barbetrag und dem Klager und der Klgerin zudem ohne die Anteile an Wertgutscheinen fr Bekleidung (in Hhe von je 15,34 Euro), weil der Klager keine Bemhungen zur Passbeschaffung nachgewiesen und keine

Identitätsnachweise vorgelegt habe (Bescheide vom 10.8.2006, vom 16.10.2006, vom 29.1.2007, vom 27.2.2007 und vom 19.3.2007; Widerspruchsbescheid vom 27.3.2007). Über Einkommen und Vermögen verfügten die Kläger in der Zeit vom 1.9.2006 bis zum 31.12.2007 nicht.

5

Das Sozialgericht (SG) Hildesheim hat den Beklagten auf die auf höhere Leistungen für die Zeit von September 2006 bis Oktober 2008 gerichteten Klagen verurteilt, an den Kläger 1357,26 Euro (Bekleidungs pauschale sowie ab 13.11.2006 – Zeitpunkt des Antrags nach [Â§ 60 Abs 7 AufenthG](#) – Barbetrag) und an die Klägerin 398,84 Euro (Bekleidungs pauschale) zu zahlen und die Klagen der Klägerin und der Kinder wegen der Absenkung der Leistungen um den Barbetrag abgewiesen (Urteil vom 23.10.2012). Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat auf die Berufung des Beklagten das Urteil des SG geändert, die Verurteilung zu weiteren Leistungen an den Kläger teilweise – soweit sie auf die Zeit der Inhaftierung entfiel – aufgehoben und die Berufung im Übrigen zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ua ausgeführt, die Nichtvollziehbarkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen beruhe nicht auf (allein) vom Kläger zu vertretenden Gründen. Es fehle an der für [Â§ 1a Nr 2 AsylbLG](#) aF erforderlichen konkreten Kausalität, weil der Kläger zur Überzeugung des Gerichts ohnehin wegen seines Gesundheitszustands nicht habe ausreisen können. Dieser Schutz bestehe wegen [Art 6 Abs 1 Grundgesetz \(GG\)](#) auch zugunsten der Klägerin. Dabei sei nicht der Zeitpunkt entscheidend, zu dem das Abschiebungsverbot nach [Â§ 60 Abs 7 AufenthG](#) behördlich oder durch das VG anerkannt worden sei, weil eine Tatbestandswirkung aufenthaltsrechtlicher Entscheidung nur wegen der aufenthaltsrechtlichen Tatbestände bestehe, an die die Leistungsberechtigung nach [Â§ 1 AsylbLG](#) geknüpft sei.

6

Der Beklagte rügt mit seiner Revision eine Verletzung von [Â§ 1a AsylbLG](#) aF. Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse iS des [Â§ 60 Abs 7 AufenthG](#) seien von den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nicht zu überprüfen. Diese Kompetenz stehe vielmehr ausschließlich den Ausländerbehörden und den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu. Deren bestandskräftigen Entscheidungen komme Bindungswirkung zu. Der Barbetrag und die Bekleidungs pauschale gehörten auch nicht zu dem unabwiesbar Gebotenen.

7

Der Beklagte beantragt, das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 8. Dezember 2016 und das Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 23. Oktober 2012 zu ändern und die Klagen insgesamt abzuweisen.

8

Die Kläger beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Sie sind der Auffassung, dass die Revisionseinlegung nicht rechtzeitig erfolgt sei, und halten die Entscheidung des LSG in der Sache für zutreffend.

II

10

Die Revision des Beklagten ist zulässig. Sie ist mit dem (im Äußeren formgerechten) Schriftsatz am 6.11.2017 (einem Montag) insbesondere fristgerecht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Revision durch den Senat (vom 21.9.2017) eingelegt worden (vgl. [Â§ 164 Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)). Das von der zum Empfang berechtigten Person unterzeichnete Empfangsbekanntnis, das bei der hier vom Gericht gewählten Zustellung gegen Empfangsbekanntnis (vgl. [Â§ 63 Abs 2 Satz 1 SGG](#) iVm [Â§ 174 Abs 1 Satz 1 Zivilprozessordnung \(ZPO\)](#)) als Nachweis der Zustellung genügt (vgl. [Â§ 174 Abs 4 Satz 1 ZPO](#)), weist als Zustelldatum zwar den 29.9.2017 aus. Zur Überzeugung des Gerichts ist der Beschluss aber tatsächlich erst am 4.10.2017 in Empfang genommen und die Frist zur Einlegung der Revision für den Beklagten erst an diesem Tag in Lauf gesetzt worden.

11

Bei Zustellung gegen Empfangsbekanntnis an Behörden nach [Â§ 63 Abs 2 Satz 1 SGG](#) iVm [Â§ 174 ZPO](#) ist die Zustellung nicht bereits mit dem Zugang des Schriftstücks in der Behörde bewirkt (vgl. nur BSG vom 10.11.1993 â€‹ [11 RAR 47/93](#) â€‹ juris 21 mwN; insoweit in [BSGE 73, 195](#) = [SozR 3-4100 Â§ 249e Nr 3](#) nicht abgedruckt). Erforderlich ist vielmehr, dass der hierfür zuständige Bedienstete der Behörde von dem Zugang des Schriftstücks Kenntnis erhält und den Empfang bestätigt (Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) vom 21.12.1979 â€‹ [4 ER 500/79](#) â€‹ [NJW 1980, 2427](#)). Die Personen innerhalb der Behörde, die zur Entgegennahme von Zustellungen berechtigt sind und also ein entsprechendes Empfangsbekanntnis ausstellen, gibt das Gesetz nicht vor; ihre Auswahl steht vielmehr der Behörde selbst zu. Die Organisationsstruktur einer Behörde bietet bereits die ausreichende Gewähr dafür, dort überhaupt gegen Empfangsbekanntnis zustellen zu können; maßgeblich für die Möglichkeit der Zustellung in Behörden ist â€‹ anders als bei Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern etc â€‹ nicht die Zuverlässigkeit einer bestimmten natürlichen Person, die ihrerseits den Empfang von zustellungsbedingten Schriftstücken gegen Empfangsbekanntnis nicht übertragen darf (vgl. dazu BSG vom 23.4.2009 â€‹ [B 9 VG 22/08 B](#) â€‹ [SozR 4-1750 Â§ 174 Nr 1](#) RdNr 10 ff). Die Entgegennahme nur durch den Leiter der Behörde oder nur durch Personen mit Befähigung zum Richteramt ist damit nicht Voraussetzung für die ordnungsgemäße Zustellung eines Beschlusses nach [Â§ 160a SGG](#) (vgl. Bundesarbeitsgericht (BAG) vom 14.12.1994 â€‹ [5 AZR 137/94](#) â€‹ [NJW 1995, 1916](#); Häublein in Münchener Komm zur ZPO, 5. Aufl 2016, Â§ 174 RdNr 11; Schultzky in Zöllner, ZPO, 32. Aufl 2018, Â§ 174 RdNr 17). Dass die Unterzeichnung eines Empfangsbekanntnisses

Über den Beschluss nach [Â§ 160a SGG](#) nicht dem Vertretungszwang nach [Â§ 73 Abs 4 SGG](#) unterliegt, wird im Übrigen schon daraus deutlich, dass die Zustellung nach [Â§ 174 Abs 1 Satz 1 ZPO](#) an eine Behörde nicht voraussetzt, dass dort ein Bediensteter die Befähigung zum Richteramt besitzt.

12

Zuständig für die Entgegennahme des Beschlusses nach [Â§ 160a SGG](#) und die Unterzeichnung des Empfangsbekennnisses war nach den vom Beklagten im Einzelnen aufgezeigten organisatorischen Entscheidungen die Verwaltungsangestellte W. Das von ihr unterzeichnete Empfangsbekennnis, das auf den 29.9.2017 datiert ist, erbringt als öffentliche Urkunde iS von [Â§ 418 ZPO](#) vollen Beweis nicht nur für die Entgegennahme des darin bezeichneten Schriftstücks als zugestellt, sondern auch dafür, dass der genannte Zustellungszeitpunkt der Wirklichkeit entspricht. Die Richtigkeit des aus dem Empfangsbekennnis ersichtlichen Zustellungsdatums ist hier aber widerlegt. Die Verwaltungsangestellte W. war am 29.9.2017 nicht im Büro anwesend; vielmehr ist nachgewiesen, dass sie am 29.9. (Freitag) und am 2.10.2017 (Montag) Erholungsurlaub in Anspruch genommen hat und für diese beiden Tage ihre Vertretung nicht geregelt war. Unerheblich ist damit, dass sie nach Rückkehr an ihren Arbeitsplatz am 4.10.2017 bei Unterzeichnung des Empfangsbekennnisses unzutreffend davon ausgegangen ist, das Datum des Posteingangs am 29.9.2017 sei maßgeblich für den Empfang gewesen. Die Verzögerung von lediglich zwei Arbeitstagen zwischen Eingang und Empfang durch die zuständige Person ist schließlich nicht als verschuldet anzusehen; an sog Brückentagen (wie hier am Freitag und am Montag vor einem Feiertag am Dienstag) ist eine Behörde jedenfalls nicht verpflichtet entsprechende Vorkehrungen für die Zustellung zu treffen.

13

Die Revision des Beklagten ist aber unbegründet ([Â§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG](#)). Im Ergebnis zutreffend haben die Vorinstanzen unter Aufhebung der streitbefangenen Bescheide (dazu gleich) entschieden, dass den Klägern in den noch streitigen Zeiträumen höhere Leistungen zustanden, als sie der Beklagte bewilligt hat.

14

Gegenstand des Rechtsstreits sind (noch) die Bescheide des Beklagten vom 10.8.2006, vom 16.10.2006, vom 29.1.2007, vom 27.2.2007 und vom 19.3.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.3.2007 ([Â§ 95 SGG](#)). Den Streitgegenstand haben die Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem SG zunächst auf höhere Leistungen für die Zeit vom 1.9.2006 bis 31.10.2008 begrenzt; im Revisionsverfahren ist durch den Abschluss eines sog Unterwerfungsvergleichs eine weitergehende Einschränkung auf die Zeit bis zum 31.12.2007 erfolgt. Über die Rechtmäßigkeit der im laufenden Klageverfahren ergangenen Bescheide vom 29.1.2008 und vom 1.7.2008, die ausschließlich Leistungszeiträume ab dem 1.1.2008 regeln, ist damit eine Entscheidung im

Revisionsverfahren nicht zu treffen, unabhängig davon, ob sie ursprünglich Gegenstand des Verfahrens (vgl. [Â§ 96 Abs 1 SGG](#)) geworden waren. Damit erfasst der Streitgegenstand hÄ¶here Leistungen des KlÄ¶gers fÄ¶r die Zeit vom 1.9.2006 bis zum 18.3.2007 der HÄ¶he nach begrenzt auf insgesamt 264,33 Euro (Bekleidungs pauschale fÄ¶r den gesamten Zeitraum und fÄ¶r die Zeit ab dem 13.11.2006 zudem den Barbetrag) und fÄ¶r die Zeit vom 4.12.2007 bis zum 31.12.2007 der HÄ¶he nach begrenzt auf 52,49 Euro (anteilige Bekleidungs pauschale und anteiliger Barbetrag) sowie AnsprÄ¶che der KlÄ¶gerin fÄ¶r den Zeitraum vom 1.9.2006 bis zum 31.12.2007 der HÄ¶he nach begrenzt auf 245,44 Euro (Bekleidungs pauschale fÄ¶r den gesamten Zeitraum). Nachdem nur der Beklagte gegen das Urteil des SG Berufung eingelegt hat, sind AnsprÄ¶che der Kinder nicht mehr streitbefangen und AnsprÄ¶che des KlÄ¶gers und der KlÄ¶gerin der HÄ¶he nach auf die vom SG zugesprochenen GeldbetrÄ¶ge beschrÄ¶nkt. Da die Berufung wegen Leistungen fÄ¶r die Zeit der Inhaftierung des KlÄ¶gers Erfolg hatte und das LSG (klarstellend) zur Zahlung von Leistungen an den KlÄ¶ger nur fÄ¶r die Ä¶brigen ZeitrÄ¶ume verurteilt hat, sind schlie¶lich dessen AnsprÄ¶che im Revisionsverfahren auf diese ZeitrÄ¶ume und die entsprechenden GeldbetrÄ¶ge beschrÄ¶nkt; denn er hat sich gegen das Urteil des LSG nicht mit einer Revision gewandt.

15

Die als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklagen ([Â§ 54 Abs 1](#) und 4, [Â§ 56 SGG](#)) erhobenen Klagen sind zulÄ¶ssig. Ihr Klageziel, hÄ¶here Leistungen zu erlangen als mit Bescheid vom 15.12.2005 zeitlich unbefristet bewilligt (das auch die KlÄ¶gerin ursprÄ¶nglich verfolgt hat), war nicht allein mit der Anfechtung der ab dem 10.8.2006 ergangenen Bescheide zu erreichen. Da mit diesen Bescheiden eine eigenstÄ¶ndige und vollstÄ¶ndige Ä¶berprÄ¶fung der HÄ¶he der Leistungen fÄ¶r die Zeit ab 1.9.2006 vorgenommen worden ist (die sich an [Â§ 48](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â¶¶ Sozialverfahren und Sozialdatenschutz â¶¶ (SGB X) misst, dazu sogleich), konnten die KlÄ¶ger diese Festsetzung zulÄ¶ssigerweise auch mit dem Ziel angreifen, ab diesem Zeitpunkt hÄ¶here als die im Bescheid vom 15.12.2005 festgesetzten Leistungen zu erhalten (zur ZulÄ¶ssigkeit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklagen im Anwendungsbereich des [Â§ 48 SGB X](#) unter dem Gesichtspunkt des [Art 19 Abs 4 Satz 1 GG](#) vgl. im Ä¶brigen auch BSG vom 20.9.2012 â¶¶ [B 8 SO 4/11 R](#) â¶¶ [BSGE 112, 54](#) = SozR 4-3500 Â§ 28 Nr 8, RdNr 15 ff). ZulÄ¶ssig ist dabei auch die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung einer Geldleistung, obwohl das AsylbLG wegen der Leistungen zur Deckung des Existenzminimums vorrangig die GewÄ¶hrung von Sachleistungen vorsieht. FÄ¶r die Vergangenheit kÄ¶nnen Sachleistungen und ihnen zuzuordnende Wertgutscheine nicht mehr erbracht werden, weil mit ihnen das ursprÄ¶ngliche Ziel der tatsÄ¶chlichen Bedarfsdeckung in der Vergangenheit nicht mehr erreicht werden kann (vgl. BSG vom 12.5.2017 â¶¶ [BSGE 123, 157](#) = SozR 4-3520 Â§ 1a Nr 2, RdNr 10 mwN).

16

Die Bescheide des Beklagten sind, soweit sie noch streitbefangen sind, rechtswidrig

und verletzen die KlÄger in ihren Rechten. Die KlÄger haben gegen den Beklagten als sachlich und Ärtlich zustÄndigen LeistungstrÄger zunÄchst einen Anspruch auf Leistungen in der mit Bescheid vom 15.12.2005 festgesetzten HÄhe. Der Beklagte war mangels Änderung der tatsÄchlichen oder rechtlichen VerhÄltnisse nicht auf Grundlage von [Ä 48 SGB X](#) berechtigt, zu Lasten der KlÄger eine (weitere) Minderung der Leistungen um den in den ausgegebenen Wertgutscheinen enthaltenen Betrag fÄr Kleidung ab dem 1.9.2006 (in HÄhe von 15,34 Euro monatlich) zu verfÄgen. FÄr die Zeit ab dem 13.11.2006 (Wiederaufnahmeantrag des KlÄgers beim BAMF, gestÄtzt auf die Hepatitis C-Erkrankung) hat der KlÄger aufgrund einer zu seinen Gunsten eingetretenen Änderung der VerhÄltnisse darÄber hinaus einen Anspruch auf hÄhere (ungeminderte) Leistungen nach dem AsylbLG. Die KlÄgerin selbst kann keine weiteren Leistungen (ggf in HÄhe des Barbetrags bzw. Ä wÄhrend der Inhaftierung ihres Ehemanns Ä auf Grundleistungen als Haushaltsvorstand) beanspruchen. Sie hat gegen das Urteil des SG kein Rechtsmittel eingelegt.

17

Die RechtmÄÄigkeit der angefochtenen Bescheide misst sich ausschlieÄlich an [Ä 48 Abs 1 SGB X](#). Nach [Ä 48 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung fÄr die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsÄchlichen oder rechtlichen VerhÄltnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Er soll mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der VerhÄltnisse ua aufgehoben werden, soweit die Voraussetzungen des Abs 1 Satz 2 vorliegen.

18

Die Samtgemeinde D. hatte vor Erlass der streitgegenstÄndlichen Bescheide bereits mit Bescheid vom 15.12.2005 ab dem 1.1.2006 die auf das im Einzelfall unabweisbar Gebotene abgesenkten Leistungen auf Grundlage von [Ä 1a Nr 2 AsylbLG](#) aF (hier in der Fassung, die die Norm mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des AsylbLG vom 25.8.1998 ([BGBl I 2505](#)) erhalten hat) zeitlich unbefristet, also auf Dauer, bewilligt (zu den Leistungsvoraussetzungen im Einzelnen spÄter) und die Leistungen dabei (nur) in HÄhe des Barbetrags vermindert. Ob sie damit das "unabweisbar Gebotene" zutreffend bestimmt hat (vgl dazu BSG vom 12.5.2017 Ä [BSGE 123, 157](#) = SozR 4-3520 Ä 1a Nr 2, RdNr 23 ff), kann offenbleiben; denn der Bescheid ist bestandskrÄftig geworden.

19

An einer von [Ä 48 SGB X](#) vorausgesetzten Änderung in den tatsÄchlichen oder rechtlichen VerhÄltnissen zu Lasten der KlÄger, die dem bindend gewordenen Bescheid der Samtgemeinde D. vom 15.12.2005 Äber die Bewilligung von (nur um den Barbetrag abgesenkten) Leistungen zugrunde lagen, fehlt es aber. Der Beklagte durfte das unabweisbar Gebotene nicht neu bestimmen und die Leistungen nach dem AsylbLG zusÄtzlich in HÄhe der Bekleidungs pauschale mindern. Es kann deshalb offenbleiben, ob der Beklagte fÄr die teilweise Aufhebung der

Entscheidung der mit der Satzung vom 7.7.1994 zur Durchführung des AsylbLG herangezogenen Samtgemeinde D. sachlich überhaupt zuständig war, weil die "Satzung über die Heranziehung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden (einschließlich Stadt H.) zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes" vom 7.7.1994 erst mit Satzung vom 24.11.2008 mit Wirkung vom 1.1.2009 aufgehoben worden ist (§§ 1 und 2 Satzung über die Aufhebung der Satzung zur Heranziehung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden (einschließlich Stadt H.) zur Durchführung des AsylbLG).

20

Der von dem Beklagten in den angefochtenen Entscheidungen und bei der Anhörung angeführte Grund eines fortgesetzt rechtsmissbräuchlichen Verhaltens stellt keine Änderung iS von [§ 48 SGB X](#) dar. Die Bestimmung von Inhalt und Umfang des zur Existenzsicherung "unabweisbar Gebotenen" erfolgt anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls allein bedarfsorientiert (vgl. bereits BSG vom 12.5.2017 – [BSGE 123, 157](#) = SozR 4-3520 § 1a Nr 2, RdNr 21). Die Bedarfe bestehen dabei unabhängig von der Art und der Dauer des fortgesetzt rechtsmissbräuchlichen Verhaltens. Nur die Änderung der Bedarfslage ist bezogen auf die Höhe der Leistungen relevant; dagegen ändert sich das "unabweisbar Gebotene" nicht schon dadurch, dass die Kläger ihre Abschiebung fortgesetzt über Jahre verhindert haben. Veränderungen auf der Bedarfsseite zu Lasten der Kläger gegenüber der bestandskräftigen Bewilligung vom 15.12.2005 sind indes nicht ersichtlich und vom Beklagten nicht einmal behauptet worden. Damit haben die Kläger weiterhin Anspruch auf Leistungen in der mit Bescheid vom 15.12.2005 festgesetzten Höhe.

21

Für den Kläger besteht vom 13.11.2006 bis zum 18.3.2007 und (nach seiner Entlassung aus der Haft) ab dem 5.12.2007 zudem Anspruch auf einen höheren als den im Bescheid vom 15.12.2005 festgesetzten Betrag, wie die Vorinstanzen im Ergebnis zutreffend entschieden haben. Seine Ansprüche waren ab Stellung des erneuten Antrags auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach [§ 60 Abs 7 AufenthG](#) am 13.11.2006 nicht auf Grundlage von [§ 1a Nr 2 AsylbLG](#) aF (in der Fassung, die die Norm mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des AsylbLG vom 25.8.1998 ([BGBl I 2505](#)) erhalten hat) zu begrenzen, weil es seither an der erforderlichen Kausalität zwischen dem vorwerfbaren Verhalten und dem Nichtvollzug der Abschiebung fehlte. Insoweit sind ab dem 13.11.2006 wegen einer Änderung der Verhältnisse zugunsten des Klägers, die zwingend zu einer höheren Leistung führt, entgegenstehende Bescheide nach [§ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 1 SGB X](#) aufzuheben und höhere Leistungen zu gewähren.

22

Das SG hat insoweit zu Recht den Beklagten und nicht die Samtgemeinde D. zur Erbringung von höheren Leistungen verurteilt. Die sachliche Zuständigkeit des beklagten Landkreises ergibt sich aus [§ 10 Satz 1 AsylbLG](#) iVm [§ 2 Abs 1](#) des

Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des AsylbLG (Aufnahmegesetz (AufnG) vom 11.3.2004 (GVBl 2004, 100)); seine Ärtliche Zuständigkeit folgt aus [Â§ 10a Abs 1 Satz 1 AsylbLG](#) (in der Fassung des 1. AsylbLGÄndG, aaO), weil die KlÄger seinem Zuständigkeitsbereich zugewiesen worden sind. Ob die Samtgemeinde D. mit der Satzung vom 7.7.1994 wirksam zur Durchführung des AsylbLG herangezogen war, obwohl der Inhalt der Satzung den Vorgaben von Â§ 2 Abs 3 AufnG nicht entsprach, kann insoweit offenbleiben. Jedenfalls ist die Satzung zum 1.1.2009 aufgehoben worden (siehe oben), sodass eine Verurteilung der Samtgemeinde zur Erbringung von Leistungen nach dem AsylbLG nach diesem Zeitpunkt nicht mehr in Betracht kommt.

23

Dem KlÄger standen â von wovon auch das SG im Ergebnis ausgegangen ist â ab 13.11.2006 Leistungen auf Grundlage von [Â§ 3 Abs 2 Satz 1 und Satz 2 Nr 1](#) und 3 AsylbLG aF in voller HÄhe zu. Er war als Inhaber einer Duldung nach [Â§ 60a Abs 2 AufenthG](#) leistungsberechtigt nach [Â§ 1 Abs 1 Nr 4 AsylbLG](#) (insoweit unverÄndert in der Fassung des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von UnionsbÄrgern und AuslÄndern (Zuwanderungsgesetz) vom 30.7.2004 (BGBl I 1950)) und lebte auÄerhalb einer Aufnahmeeinrichtung nach [Â§ 44](#) Asylverfahrensgesetz (AsylVfG; nunmehr Asylgesetz (AsylG)). Bedarfsminderndes Einkommen ist bis zum 31.12.2007 nicht zugeflossen; Äber VermÄgen verfÄgte der KlÄger nicht. Wegen der HÄhe der Leistungen ist die alte Fassung des [Â§ 3 AsylbLG](#) fÄr LeistungszeitrÄume bis zum 31.12.2010 dabei trotz der Verfassungswidrigkeit der Norm anwendbar, wie das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Urteil vom 18.7.2012 ([1 BvL 10/10](#), [1 BvL 2/11](#) â BGBl I 2012, 1715 f = [BVerfGE 132, 134](#) = SozR 4-3520 Â§ 3 Nr 2) durch Ziffer 1 des Tenors (dort Satz 2) in Gesetzeskraft angeordnet hat.

24

Nach [Â§ 1a Nr 2 AsylbLG](#) aF erhalten ua Leistungsberechtigte nach [Â§ 1 Abs 1 Nr 4 AsylbLG](#), also Personen mit einer Duldung, bei denen aus von ihnen zu vertretenden GrÄnden aufenthaltsbeendende MaÄnahmen nicht vollzogen werden kÄnnen, Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den UmstÄnden unabweisbar geboten ist. Die Anwendung dieser Norm scheidet â anders als das SG meint â fÄr den streitigen Zeitraum nicht schon deshalb aus, weil sich die klÄgerische Leistungsberechtigung ab Stellung des erneuten Antrags beim BAMF am 13.11.2006 aus [Â§ 1 Abs 1 Nr 7 AsylbLG](#) ergeben hÄtte. Nach Wortlaut und Sinn und Zweck des [Â§ 1 Abs 1 Nr 7 AsylbLG](#) folgt nur aus FolgeantrÄgen iS des [Â§ 71 Abs 1](#) iVm [Â§ 13 AsylG](#) eine gegenÄber [Â§ 1 Abs 1 Nr 4 und 5 AsylbLG](#) eigenstÄndige Anspruchsberechtigung; denn die mit der EinfÄgung von [Â§ 1 Abs 1 Nr 7 AsylbLG](#) durch das Zuwanderungsgesetz bezweckte Gleichstellung mit Asylerstantragstellern (dazu [BT-Drucks 15/420](#), 120) setzt eine (erneute) PrÄfung von AsylgrÄnden durch das BAMF voraus. Damit muss es sich bei den in [Â§ 1 Abs 1 Nr 7 AsylbLG](#) in Bezug genommenen AntrÄgen um solche handeln, die sich inhaltlich auf die in [Â§ 3](#) und [4 AsylG](#) aufgefÄhrten verfassungs- bzw

unionsrechtlichen Schutzkonzepte beziehen. Der KlÄger hat am 13.11.2006 aber lediglich einen isolierten Antrag auf Wiederaufgreifen der Entscheidung Ä¼ber ein Abschiebungsverbot nach [Ä 60 Abs 7 AufenthG](#) iVm [Ä 51 Abs 1 Nr 1](#) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gestellt. Ein solcher Antrag (sog Folgeschutzantrag; vgl nur Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-WÄ¼rttemberg vom 29.5.2017 â [11 S 2493/16](#) â [InfAuslR 2017, 404](#); Hessischer VGH vom 14.12.2006 â [8 O 2642/06.A](#) â [InfAuslR 2007, 130](#); Bergmann in Bergmann/Dienelt, AuslÄnderrecht, 11. Aufl 2016, [Ä 71 AsylG](#) RdNr 5 und 13) begrÄ¼ndet wegen der alleinigen Entscheidungskompetenz des BAMF ([Ä 24 Abs 2 AsylG](#)) zwar eine asylrechtliche Streitigkeit (vgl dazu BVerwG vom 21.3.2000 â [9 C 41/99](#) â [BVerwGE 111, 77](#), 79), setzt aber kein Folgeverfahren iS des [Ä 1 Abs 1 Nr 7 AsylbLG](#) in Gang.

25

Auf Grundlage der Feststellungen des LSG lag wegen der Verletzung der Mitwirkungspflichten bei der Beschaffung eines Passes oder Passersatzes ein vom KlÄger zu vertretendes Verhalten iS des [Ä 1a Nr 2 AsylbLG](#) aF vor, aufgrund dessen aufenthaltsbeendende MaÄnahmen nicht vollzogen werden konnten (im Einzelnen BSG vom 12.5.2017 â [BSGE 123, 157](#) = SozR 4-3520 Ä 1a Nr 2, RdNr 15). Dieses Verhalten war bis zum 13.11.2006 auch allein kausal fÄ¼r den Nichtvollzug der Abschiebung (zur erforderlichen KausalitÄt zwischen vorwerfbarem Verhalten und dem Nichtvollzug der Abschiebung bereits BSG vom 12.5.2017 â [BSGE 123, 157](#) = SozR 4-3520 Ä 1a Nr 2, RdNr 18 und BSG vom 30.10.2013 â [B 7 AY 2/12 R](#) â [BSGE 114, 302](#) = SozR 4-3520 Ä 1a Nr 1, RdNr 25). Dabei waren der Beklagte und die Sozialgerichte an einer eigenstÄndigen PrÄ¼fung eines etwaigen Abschiebungshindernisses wegen der Erkrankung des KlÄgers als weitere Ursache fÄ¼r den Nichtvollzug der Abschiebung gehindert, weil die Entscheidung des BAMF vom 7.3.2005 und das Urteil des VG OsnabrÄ¼ck vom 12.9.2005 dem im streitigen Zeitraum entgegenstanden.

26

Die Frage nach einem Fehlverhalten des Leistungsberechtigten als (alleinige) Ursache fÄ¼r die Nichtvollziehbarkeit aufenthaltsbeendender MaÄnahmen ist (entgegen der Auffassung des LSG) mit bereits vorliegenden auslÄnderrechtlichen Entscheidungen zwingend verknÄ¼pft, soweit deren "Tatbestandswirkung" reicht. Die Tatbestandswirkung in dem so verstandenen Sinne â oder auch die "Beachtlichkeit" eines Verwaltungsakts (vgl Sachs in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl 2014, Ä 43 RdNr 140 und 154 mwN; zu den verschiedenen Begrifflichkeiten auch Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Aufl 2013, Ä 43 RdNr 17) â hat zum Inhalt, dass die durch den Verwaltungsakt fÄ¼r einen bestimmten Rechtsbereich getroffene Regelung als gegeben hingenommen werden muss, mithin dass der Bescheid mit dem von ihm in Anspruch genommenen Inhalt von allen rechtsanwendenden Stellen zu beachten und eigenen Entscheidungen zugrunde zu legen ist (stRspr; vgl etwa BVerwG vom 10.10.2006 â [8 C 23/05](#) â Buchholz 428 [Ä 1 Abs 2 VermG Nr 35](#) = juris RdNr 22 mwN). Wenn wegen eines bestimmten Sachverhalts (hier der Krankheit des KlÄgers und deren Behandelbarkeit in

Aserbaidshon) durch das BAMF eine negative Feststellung bezogen auf ein daraus resultierendes Abschiebungshindernis getroffen worden ist, die im Verhltnis zu den fr den Vollzug der Ausreise zustndigen Behrden bindend ist (vgl. [ 42 Satz 1 AsylG](#)), darf dies bei Prfung der Kausalitt im Rahmen des [ 1a AsylbLG](#) aF nicht unbeachtet bleiben. Soweit sich der Leistungsempfnger auf die Gefahr fr Leib und Leben im Falle seiner Abschiebung in den Zielstaat beruft, ist bei der Prfung der Kausalitt nmlich mitentscheidend, ob ein solches (behauptetes) Abschiebungshindernis im Verhltnis zu den Behrden, denen die Durchfhrung der Abschiebung obliegt, tatschlich durchgreifen kann. So liegt der Fall hier. Das BAMF (Bescheid vom 7.3.2005) und ihm folgend das VG Osnabrck (Urteil vom 12.9.2005) haben das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses wegen der Hepatitis C-Erkrankung rechtskrftig verneint. Die Bestandskraft der vorangegangenen Entscheidung des BAMF ber das Nichtvorliegen eines Abschiebungshindernisses wegen dieser Erkrankung war mit Stellung des Folgeschutzantrags am 13.11.2006 (noch) nicht beseitigt und deshalb vom Beklagten bei seiner Entscheidung nach [ 1a AsylbLG](#) zu beachten.

27

Die Verletzung der Mitwirkungspflichten bei der Beschaffung eines Passes oder Passersatzes war seit Stellung des Folgeschutzantrags aber nicht mehr kausal fr die Nichtdurchfhrung aufenthaltsbeendender Manahmen. Im Anwendungsbereich des [ 1a Nr 2 AsylbLG](#) aF ist das Erfordernis der Kausalitt nur erfllt, wenn keine auerhalb des Verantwortungsbereichs des Leistungsberechtigten liegenden Sachverhalte miturschlich fr den Nichtvollzug der Abschiebung sind (vgl. Oppermann in jurisPK-SGB XII, [ 1a AsylbLG](#) RdNr 68, Stand 11.2.2019). Nur in den Fllen eines Fehlverhaltens des Leistungsberechtigten, das monokausal fr seine Nichtabschiebung ist, ist die Gewhrung von auf das unabweisbar Gebotene beschrnkter Leistungen verfassungsgem und verstt die damit verbundene Einschrnkung im Einzelfall insbesondere nicht gegen das Verhltnismigkeitsprinzip (dazu bereits BSG vom 12.5.2017 – [BSGE 123, 157](#) = SozR 4-3520  1a Nr 2, RdNr 37). Hier hat die Auslnderbehrde des Beklagten in Ansehung des erneuten Folgeschutzantrags Abschiebungsmanahmen aber faktisch ausgesetzt. Dies lsst die Kausalitt des Verhaltens des Klgers fr die Nichtdurchfhrung aufenthaltsbeendender Manahmen unabhngig vom Ausgang des anschlieenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ber den Folgeschutzantrag entfallen.

28

Bei der Beurteilung der Kausalitt ist die Bedeutung von (bestands- bzw rechtskrftigen) Entscheidungen der fr die Durchfhrung des AsylG und AufenthG zustndigen Stellen von der Kompetenz des Trgers der Leistungen nach dem AsylbLG, einen bestimmten Sachverhalt im Rahmen der leistungsrechtlichen Vorschriften eigenstndig zu berprfen, zu unterscheiden. Die "Tatbestandswirkung" oder auch die "Beachtlichkeit" des Verwaltungsakts des BAMF vom 7.3.2005 erstreckt sich ausschlielich auf die

Beurteilung der klÄgerischen Erkrankung als Abschiebungshindernis. Andere Sachverhalte, die neben das Fehlverhalten des Leistungsberechtigten als Ursache für den Nichtvollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen treten und die die notwendige Kausalität entfallen lassen, sind dagegen unabhängig von der Tatbestandswirkung bzw Beachtlichkeit des Bescheids vom 7.3.2005 von den Trägern der Leistungen nach dem AsylbLG und den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eigenständig zu überprüfen und setzen nicht voraus, dass das BAMF oder die Gerichte (in Abkehr einer früheren bestandskräftigen Entscheidung) das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach [Â§ 60 Abs 7 AufenthG](#) zunächst positiv feststellen.

29

Der Tatbestand des [Â§ 1a AsylbLG](#) verlangt weder zugunsten noch zulasten des Leistungsberechtigten, dass über relevante Vorfragen aus dem Asyl- und Ausländerrecht eine Entscheidung von den Asyl- oder Ausländerbehörden getroffen worden ist. Im Gegensatz zur Leistungsberechtigung, die das Gesetz auf der Tatbestandsseite ua an den Besitz bestimmter aufenthaltsrechtlicher Titel nach dem AufenthG knüpft (dazu BSG vom 2.12.2014 – [B 14 AS 8/13 R](#) – [BSGE 117, 297](#) = SozR 4-4200 Â§ 7 Nr 41), ist bei der Frage nach der Kausalität im Tatbestand des [Â§ 1a AsylbLG](#) ein Verwaltungsakt der zuständigen Behörde über das Bestehen eines Abschiebungshindernisses nach [Â§ 60 Abs 7 AufenthG](#) deshalb nicht Voraussetzung (Tatbestandsmerkmal) für das Absehen von einer Beschränkung von Ansprüchen. Die Frage nach der alleinigen Kausalität eines Fehlverhaltens kann und muss von den Trägern des AsylbLG und den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit also auch dann beantwortet werden, wenn Entscheidungen der für die Durchführung des AsylG und des AufenthG zuständigen Behörden in Würdigung eines bestimmten (ggf hinzugetretenen) Sachverhalts (noch) nicht vorliegen.

30

Ein Sachverhalt, bei dem die (zunächst bestehende) Kausalität des missbilligten Verhaltens des Leistungsberechtigten für die Nichtvollziehbarkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen entfällt, liegt hier vor; denn nach den vom LSG geschilderten Gesamtumständen hat die Ausländerbehörde nach Stellung des Folgeschutzantrags an der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen für die Dauer des Verfahrens nicht mehr festgehalten. Hierzu war sie zwar nicht auf Grundlage eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens vom VG verpflichtet worden. Auch bei faktischer Aussetzung der Abschiebung – etwa weil ein Bescheid über das Nichtbestehen eines zielstaatsbezogenen Hindernisses angefochten ist oder auch während der Verbüßung einer Straftat im Inland – kommt es für die Kausalität des [Â§ 1a AsylbLG](#) auf die Tatbestandswirkung eines negativen Bescheids über ein Abschiebungshindernis nicht mehr entscheidend an. Das Ziel der Absenkung von Leistungen auf Grundlage von [Â§ 1a Nr 2 AsylbLG](#) beschränkt sich auf die rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen im Einzelfall; dem Gesetz ist dagegen nicht die Wertung zu entnehmen, für die gesamte Personengruppe der "nur" geduldeten

Ausländer komme per se nur eine abgesenkte Leistung in Betracht (vgl BSG vom 12.5.2017 – [BSGE 123, 157](#) = SozR 4-3520 Â§ 1a Nr 2, RdNr 32 f). Deshalb setzt die Absenkung wegen Verletzung der Mitwirkungspflichten bei der Beschaffung eines Passes oder Passersatzes ein ernsthaftes Bestreben der Ausländerbehörde voraus, den Leistungsberechtigten in sein Heimatland zurückzuführen (vgl zu [Â§ 1a Abs 3 Satz 1 AsylbLG](#) nF Oppermann, aaO, [Â§ 1a AsylbLG](#) RdNr 76). Gibt die Ausländerbehörde aber ihrerseits im Einzelfall zu erkennen, dass sie trotz vollziehbarer Ausreisepflicht in Erwartung einer (erneuten) gerichtlichen Klärung von Abschiebungshindernissen auf solche Maßnahmen verzichtet, fehlt es an der notwendigen Kausalität für die Leistungsabsenkung.

31

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 17.09.2020

Zuletzt verändert am: 21.12.2024